

**TOP 2: Entwurf einer Landesdüngeverordnung**

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die Landesdüngeverordnung.

**Erläuterungen:**

Mit dem sogenannten „Düngepaket“ wurde das deutsche Düngerecht im Jahr 2017 umfassend überarbeitet. Teil des Pakets ist die Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305). Mit ihr wird die Düngerverordnung (DüV) in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) novelliert. Dadurch soll insbesondere die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1) in nationales Recht umgesetzt werden.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) verpflichtet die Länder zum Erlass von Verordnungen in Gebieten, in denen Grundwasserkörper eine bestimmte Nitratbelastung aufweisen. Gleiches gilt für Gebiete mit Oberflächengewässern, in denen eine erhebliche Eutrophierung mit Phosphat nachzuweisen ist. Für diese gefährdeten Gebiete haben die Länder die entsprechenden Gebietskulissen auszuweisen; gleichzeitig sind dann Vorgaben aufzustellen, die über die Regelungen der Düngerverordnung hinausgehen, die zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat beitragen (§ 13 Abs. 2 Satz 4 DüV).

Den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben der Düngerverordnung trägt das Land durch den Erlass der vorliegenden Verordnung Rechnung.

Die Umsetzung der Vorgaben von § 13 DüV hat durch Verordnung zu erfolgen. Es handelt sich um zwingend umzusetzendes Bundesrecht. Nach dem Wortlaut von

§ 13 Abs. 2 Satz 4 DüV schreiben die Länder in den Gebieten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 DüV besondere Anforderungen vor. Den Ländern steht durch diese Formulierung kein Spielraum zu. Dies wird durch die Verordnungsbegründung bestätigt, nach der die Landesregierungen in den betroffenen Gebieten Verordnungen erlassen „müssen“ (BR-Drs. 148/17 S. 123). Die nach Bundesrecht möglichen Ausnahmeregelungen nach § 13 Abs. 4 und 5 DüV wurden umgesetzt, um Erleichterungen für landwirtschaftliche Betriebe zu erzielen.